



UHT Traktor Buchberg-Rüdlingen

Statuten

(4. Version, 28. Mai 2010)

Gegründet: 28. Februar 1998

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - Name

Der UHT (Unihockey-Team) Traktor Buchberg-Rüdlingen ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 - Zweck

Der UHT Traktor Buchberg-Rüdlingen bezweckt:

- die Pflege und Förderung des Unihockey-Spieles
- die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Turnieren und Meisterschaften
- die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness
- Jugendlichen die Möglichkeit bieten, Unihockey zu lernen und spielen sowie Sport zu treiben

Art. 3 - Sitz

Der Sitz des UHT Traktor Buchberg-Rüdlingen ist Buchberg und Rüdlingen.

Art. 4 - Neutralität

Der UHT Traktor Buchberg-Rüdlingen ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 - Vertretung

Der UHT Traktor Buchberg-Rüdlingen kann seine Interessen und die Interessen des Unihockey-Spieles gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen des SUHV (Schweizerischer Unihockey Verband) selber vertreten (allenfalls nach Rücksprache mit dem entsprechendem Kantonalverband).

Art. 6 - Mitteilungen

Die Informationen der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen auf dem Zirkularweg. Der UHT Traktor Buchberg-Rüdlingen kann jedoch zu diesem Zweck ein Mitteilungsblatt herausgeben.

Art. 7 - Vereins-/Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. Mai bis zum 30. April.

II. Mitgliedschaft

Art. 8 - Mitgliedschaft des UHT Traktor Buchberg-Rüdlingen

1. Der UHT Traktor Buchberg-Rüdlingen ist Mitglied des SUHV und dessen Ligaverbänden, für die sich seine Teams qualifiziert haben.
2. Der UHT Traktor Buchberg-Rüdlingen ist Mitglied des im Sitzkanton bestehenden Unihockey-Kantonalverbandes.
3. Der UHT Traktor Buchberg-Rüdlingen kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese den SUHV nicht konkurrenzieren. Der Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SUHV wird anerkannt.

Art. 9 - Mitgliedschaft im UHT Traktor Buchberg-Rüdlingen

1. Der UHT Traktor Buchberg-Rüdlingen besteht aus Aktivmitgliedern (Aktiven und JuniorInnen), Passivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Gönnern und Sponsoren.
2. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen. Gönner und Sponsoren können auch juristische Personen sein.

Art. 10 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme neuer Mitglieder kann jederzeit erfolgen, sofern kein Einwand der Aktivmitglieder vorliegt. Bei Einwänden entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr.
2. Gönner und Sponsoren können keine Mitgliedschaftsrechte erwerben. Sie haben jedoch Anrecht auf die Vereinsinformation.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um den UHT Traktor Buchberg-Rüdlingen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern nach Prüfung des Vorstandes an der Generalversammlung verliehen.

Art. 11 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt: Der Austritt aus dem UHT Traktor Buchberg-Rüdlingen ist nur auf die nächste Generalversammlung möglich. Er ist mündlich oder schriftlich, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand bekanntzugeben. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.
2. Ausschluss: Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren. An der Generalversammlung wird mit einfachem Mehr über einen allfälligen Ausschluss abgestimmt. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Mitgliederversammlung rekurrieren.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das ehemalige Mitglied seiner Rechte gegenüber dem UHT Traktor Buchberg-Rüdlingen verlustig. Insbesondere steht ihm kein Recht auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 12 - Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.
2. Aktive und JuniorInnen sind berechtigt am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen.

Art. 13 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten, der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des UHT Traktor Buchberg-Rüdlingen und den ihm übergestellten Organisationen verpflichtet.
2. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings und die Vereinsanlässe zu besuchen, sowie auch an den Arbeitseinsätzen zur Aufbesserung der Vereinskasse teilzunehmen.
3. Für die Generalversammlung sind Absenzen schriftlich oder mündlich zu entschuldigen.
4. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereines und des Unihockeysports nachteilig sein kann.
5. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Diese betragen:

Aktive (mit Aktiv-Lizenz):	CHF 70.--
JuniorInnen (mit Junioren-Lizenz):	CHF 50.--
Nicht lizenzierte:	CHF 40.--
Passivmitglieder:	CHF 20.--
Gönner: mindestens	CHF 10.--
Sponsoren	nach Abmachung
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Die Mitgliederbeiträge können durch die Generalversammlung geändert werden, ohne dass die Beträge in den Statuten angepasst werden müssen.

Die Kosten der SUHV-Spielerlizenzen werden vom Verein bezahlt, können aber je nach Finanzlage des Vereines auf die Spieler überwältzt werden (Entscheid durch den Vorstand).

Die Vorstandsmitglieder entrichten den selben Beitrag, besitzen jedoch die Möglichkeit im Rahmen der Vereinsfinanzen ein Vorstandessen durchzuführen.

Die Trainer-, Schiedsrichter- und Vorstandsentlohnungen werden vom Vorstand mit einem 2/3 Mehr geregelt.

III. Finanzielles

Art. 14 - Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- J+S Beiträge
- sonstige Einnahmen (z.B. Arbeitseinsätze an Anlässen)
- Gönnern, Sponsoren

Art. 15 - Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet der UHT Traktor Buchberg-Rüdlingen allein und nur mit seinem Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder den SUHV mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

Art. 16 - Versicherung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstählen während Vereinsanlässen (Training, Turnieren, Versammlungen, Helfereinsätzen) ab. Ausgenommen sind Schäden, welche durch die Vereinshaftpflichtversicherung gedeckt sind.

Art. 17 - Rückgriff

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

IV. Organe

Art. 18 - Organe

Die Organe UHT Traktor Buchberg-Rüdlingen sind:

- A Generalversammlung
- B je nach Bedarf Mitgliederversammlungen
- C Vorstand
- D Revisoren

A - Die Generalversammlung

Art. 19 - Ordentliche Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.
2. Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens 30 Tage zuvor allen Mitgliedern anzukündigen.
3. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

B - Die Mitgliederversammlung

Art. 20 - Mitgliederversammlung

1. Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.
2. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.
3. Fristen gelten dieselben wie in Art. 19. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

Art. 21 - Statutarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung umfassen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Trainer
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsrevisoren, Funktionäre)
- g) Kenntnisnahme der Ein- und Austritte
- h) Abstimmung über Anträge
- i) Beschlussfassung und Diskussionen über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- j) Statutenänderungen
- k) Ehrungen
- l) Diverses (andere Vereine, Gemeinde, etc.)

Art. 22 - Stimmberechtigung

Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr verfügt über eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.

Art. 23 - Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.
2. Ausser in den Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

C - Der Vorstand

Art. 24 - Aufgaben

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den UHT Traktor Buchberg-Rüdlingen und vertritt ihn gegen aussen.
2. Er bestellt die Kommissionen und Funktionäre, sofern diese nicht von der Generalversammlung bestimmt werden und legt deren Pflichtenhefte fest.
3. Der Verein wird verpflichtet, durch die Kollektivunterschrift zu zweien. Für reine Erfüllungsgeschäfte sind der Präsident und der Kassier alleine zeichnungsberechtigt.

4. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften des SUHV und dessen Kommissionen und Unterverbänden.
5. Er sorgt für die Information für die Mitglieder und bereitet die Stellungnahmen zu Veröffentlichungen der Verbandsgremien sowie zu den Traktanden der Ligaverbandskonferenzen vor.
6. Findet eine Delegiertenversammlung eines der Ligaverbände des SUHV statt, in welchem der Verein Mitglied ist, so wird wenn notwendig vorgängig eine Vorstandssitzung abgehalten.
7. Der Vorstand ist darum besorgt, dass das von der Generalversammlung genehmigte Budget so gut wie möglich eingehalten wird. Nicht budgetierte Investitionen, welche CHF 1'000.- übersteigen, müssen allen Aktivmitgliedern mittels E-Mail angekündigt werden. Äussern sich während einer Frist von 20 Tagen mehr als ein Viertel der Aktivmitglieder schriftlich gegen die Investition, so muss diese sistiert und der ordentlichen Generalversammlung oder der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 25 - Zusammenfassung

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Kassier, einem Aktuar und mindestens zwei weiteren Funktionären sowie allfälligen Beisitzern, welche durch den gewählten Vorstand bestimmt werden. Die Gesamtanzahl an Vorstandsmitgliedern wird durch die Generalversammlung bestimmt und kann von ihr geändert werden, ohne dass dies in den Statuten angepasst werden muss.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

D - Die Revisoren (Kontrollstelle)

Art. 26 - Wahlen, Aufgaben der Revisoren

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Es kann zudem ein Ersatzrevisor ernannt werden.

Die Rechnungsrevisoren nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zuhanden der Generalversammlung Bericht.

Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können in die Vereinsakten frei einsehen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27 - Statutenänderungen / Auflösung

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern, zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt zugeben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann. Der genaue geänderte Wortlaut kann beim Präsidenten 30 Tage vor der GV eingesehen werden.

Für Änderungen der Statuten oder die Auflösung des UHT Traktor Buchberg-Rüdlingen ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder, für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist das einfache Mehr erforderlich.

Im Falle der Auflösung sind allfällige Vermögenswerte zur Förderung des Unihockeysportes zu verwenden (z. B. Ressort Jugend Unihockey des SHTV).

Art. 28 - Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 28.02.1998 und nach Genehmigung durch das Ressort Statutenkontrolle des SUHV in Kraft.

Die Statutenänderungen vom Mai 2000 treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 19. Mai 2000 in Kraft und werden dem SUHV zur Kenntnis vorgelegt.

Die Statutenänderungen vom Mai 2009 treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 29. Mai 2009 in Kraft und werden dem SUHV zur Kenntnis vorgelegt.

Die Statutenänderungen vom Mai 2010 treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 28. Mai 2010 in Kraft und werden dem SUHV zur Kenntnis vorgelegt.

Buchberg, 16. Juni 2010

UHT Traktor Buchberg-Rüdlingen

Präsident

Aktuar
